

Antrag nach dem IFG/UG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. Verfügt die BNetzA über Statistiken bezüglich der Verbreitung/Nutzung von IPv6 in Deutschland, insbesondere hinsichtlich nativer bzw. Dual-Stack-Angebote im Access-Segment der in Deutschland tätigen Telekommunikationsunternehmen?

Nein.

Statistiken von RIPE NCC (<https://stat.ripe.net/specials/country-comparison>), Akamai (<https://www.akamai.com/us/en/about/our-thinking/state-of-the-internet-report/state-of-the-internet-ipv6-adoption-visualization.jsp>) und Google (<https://www.google.de/ipv6/statistics.html#tab=per-country-ipv6-adoption&tab=per-country-ipv6-adoption>) liefern aber Indikatoren für die IPv6-Einführung in Deutschland.

2. Welchen Standpunkt vertritt die BNetzA hinsichtlich der erschöpften IPv4-Adress-Ressourcen und einem freien Marktzugang? Welche Empfehlungen hat die BNetzA der Fachaufsicht beim BMVI diesbezüglich ausgesprochen?

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur im Bereich der Telekommunikation ergeben sich aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und aus den Verordnungen, die aufgrund des TKG erlassen wurden.

Mit dem Themengebiet der IP-Adressen hat die Bundesnetzagentur danach keine Befassung. Insbesondere ist sie nicht mit der Verwaltung der IP-Adressen befasst, da es sich nicht um eine nationale Nummernressource handelt. Sie hat insoweit auch keine Eingriffsbefugnisse oder Beratungsaufgaben. Die Verwaltung von IP-Adressen erfolgt nach Kenntnis der Bundesnetzagentur für Europa vielmehr durch die internationale Organisation RIPE NCC. Näheres finden Sie auf der Internetseite <https://www.ripe.net/>.

3. Die IPv4-Adressknappheit stellt, sofern eine Umstellung auf IPv6 nicht erfolgt, eine existenzielle Bedrohung für sämtliche Unternehmen und Bürger dar, die zukünftig an Digitalisierungsvorhaben ("Industrie 4.0", "Internet of Things", "Neuland") teilnehmen und nicht über große IPv4-Restbestände aus früheren Tagen verfügen, wie bspw. ehemalige Monopolisten. Welche Schritte hat die BNetzA als technische und wettbewerbsrechtliche Aufsicht eingeleitet um diese Situation zu verhindern oder zu entschärfen und wie wirksam sind diese?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Die IPv4-Adressknappheit sorgt bereit dafür, dass Millionen von Internetanschlüssen für Privatkunden über "Carrier-Grade-NAT" bzw DS-Lite realisiert werden, welche ohne ein Umstellung von Diensten auf IPv6 zu deutlichen Nachteilen führen (Double-NAT-Problem, Latenzen). Die BNetzA ist ermächtigt, auch im Verbraucherschutz tätig zu werden. Welche Schritte wurden hier ergriffen, um Nutzer und Anbieter auf dieses Problem aufmerksam zu machen? Beispielsweise ein "Recht auf eine dynamische, global routeable IPv4-Adresse"

(Altzustand) oder eine Pflicht zur Bereitstellung von Internetdiensten für Verbraucher auch in IPv6-Netzwerken, wie es US-Konzerne wie Google, Facebook oder Netflix bereits tun?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Warum sind die Dienste und Angebote der Bundesnetzagentur selbst weiterhin nicht über IPv6 erreichbar?

Die Bundesnetzagentur ist derzeit dabei, IPv6 Adressen aus dem Adressraum der öffentlichen Verwaltung zu beziehen und ein IPv6 Konzept zu erarbeiten, welches jedoch vom noch nicht zugewiesenen Adressraum abhängt. Solange beides noch nicht abgeschlossen ist, können die Dienste und Angebote der Bundesnetzagentur nicht mit IPv6 erreicht werden. Nach einer erfolgten Zuteilung und Fertigstellung des Konzeptes ist ein zeitnaher Einsatz der IPv6-Adressen geplant.

Unbenommen davon ist die Breitbandmessung (www.breitbandmessung.de), die die zafaco GmbH im Auftrag der Bundesnetzagentur betreibt, sowohl über IPv4 als auch IPv6 erreichbar.

Nähere Informationen zur Einführung von IPv6 in der Bundesverwaltung im Allgemeinen können Sie bei der Abteilung IT des Bundesministeriums des Innern (BMI) und beim Bundesverwaltungsamt (BVA) erhalten. Zu den diesbezüglichen Aktivitäten des BVA finden Sie umfangreiche Informationen auf der folgenden Internetseite:

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BIT/Leistungen/IT_Beratung/leistungen/IPv6/ipv6_node.html

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]